



VEREINBARUNG über die Durchführung von

Freizeitpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche
auf dem Abenteuerspielplatz an der Richard-Wagner-Straße

Zwischen

**der Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin,
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V.,
vertreten durch den Vorstand, nachstehend Verein genannt,**

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Verein versteht seine pädagogische Arbeit als prozesshafte, alltagsbezogene Unterstützung von Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach gelingender Alltags- und Lebensbewältigung. Grundlage ist eine Akzeptanz der von Kindern und Jugendlichen entwickelten sozialen Beziehungsnetze und Organisierungsmuster.

§ 1 Aufgaben

Der Verein führt auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 14 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:

Unterhalt und Betrieb eines Abenteuerspielplatzes mit Spielehaus.

Der Nutzungsvertrag für das an der Richard-Wagner-Straße 101 gelegene Grundstück wurde am 05.10.1976 geschlossen. Für das Spielehaus gilt ein besonderer Mietvertrag.

Der Vertrag wurde am 06.05.2015 erweitert um die Nutzung der Pfadfinderwiese.

Der Verein führt auf dem Abenteuerspielplatz Offene Arbeit für behinderte und nichtbehinderte Kinder durch.

Schwerpunkte sind

- offene Angebote
- Angebote zur Gruppenorientierung
- Schulunterstützende Angebote
- Entwicklungs- und Erziehungsunterstützende Angebote

- pädagogische Begleitung und Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Angebote für Eltern / Erziehungsberechtigte

Zur Sicherung der obigen und der in der Leistungsbeschreibung umrissenen Aufgaben gehören insbesondere:

- ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmendes Konzept
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
- Mitwirkung an Qualitätsdialogen mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung

§ 2 Finanzierung

1. Der Umfang der Arbeit richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten jährlichen Ziel- und Strukturvereinbarung auf Basis der Leistungsbeschreibung, aus der sich ein Stellenbedarf von 3 Stellen für den Abenteuerspielplatz ergibt (1 VZÄ S11 TVÖD, 2 VZÄ S6 TVÖD).
2. Der Verein erhält für die Einbringung der Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 248.686 €. Darin sind die Personalkosten für die 3 VZÄ Erzieher und Sozialpädagogen-Stellen, die Sach- und Gemeinkosten und die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung gemäß KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2012/13 sowie 60.500 € für pädagogisches Material, Tierhaltung, die Beschäftigung von zusätzlichen Personals (FSJler, Bufdi, Übungsleiter, etc.) und die Mietkosten enthalten (Kostenaufstellung kann der Anlage entnommen werden).
3. Neueinstellungen erfolgen grundsätzlich analog TVöD.
4. Ändert sich (Erhöhung oder Ermäßigung) der vom statistischen Bundesamt jeweils festgelegte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, Basiswert für 1.1.2012 zurzeit = 102,8 um mehr als 5%, so hat der Verein bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten, auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand der Anpassung um 5 % verändert.
5. Der Verein schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung der laufenden Sach- und Personalkosten aus. Er bemüht sich, zur Bestreitung seiner Ausgaben Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen zu erhalten.
6. Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.

§ 3 Rechenschaft

Der Verein legt der Stadt regelmäßig:

- 1) bis zum 01. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel und die zur Abrechnung des Vorjahres gehörenden Belege zur Prüfung vor.
- 2) bis zum 01. April eines jeden Jahres das fortgeschriebene Inventarverzeichnis (einschließlich des vorhandenen Tierbestandes) zur Kenntnis vor.
- 3) bis zum 01. April eines jeden Jahres die jährliche Berichterstattung für den Jugendhilfeausschuss nach einem abgestimmten Berichtswesen der Stadt Hilden über die erbrachten Leistungen vor.

Der Verein verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

1. Verein und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit auf dem Abenteuerspielplatz bestimmt.
2. Verein und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.
3. Die Rahmenvereinbarung Kinderschutz gilt entsprechend.

§ 5 Fachkräfteangebot

1. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt der Verein ausgebildete Erzieherinnen, Erzieher oder Fachkräfte, die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik nachweisen können, oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt dem Verein.
2. Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Mitarbeiter sind nach aktuellem Stand analog der Stufen S6 bzw. S11 TVÖD einzugruppieren.
3. Neben den Fachkräften können Auszubildende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes als auch Neben- und ehrenamtliche Kräfte beschäftigt werden.

§ 6
Gültigkeit des Kontraktes

1. Die Vereinbarung tritt zum **01. Januar 2016** in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie ersetzt die vorherige Vereinbarung vom 01. Januar 2013.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
3. Beide Parteien haben das Recht, eine Verlängerung von drei Jahren zu verlangen. Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer, also spätestens bis zum **30.06.2018** abgegeben werden. Falls die Verlängerung der Vereinbarungsdauer erklärt wird, haben beide Parteien eine Kündigungsmöglichkeit erstmals zum **01.01.2022** mit einer Frist von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

§ 7
Salvatorische Klausel

1. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
3. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

ANLAGEN

A) Kostenaufstellung für die städtischen Zuwendungen über 248.686,- €

B) Leistungsbeschreibung

C) Ziel- und Strukturvereinbarung 2015/2016

Hilden, den _____

Hilden, den _____

Für die Stadt Hilden

**Für die Freizeitgemeinschaft Behinderte
und Nichtbehinderte Hilden**

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Rainer Hack
Vorsitzender

Franz Weinelt
Stellv. Vorsitzender

Anlage A

Kostenaufstellung für die städtischen Zuwendungen über 248.686 €

Berechnung des Kontraktes (gültig ab 01.01.2016)

Basierend auf KGST Kosten eines Arbeitsplatzes Version 2012/2013

Kontrakt	VZÄ	TVöD	KGST-Wert	Zzgl. Sachkostenpauschale*	Zzgl. Anteil Gemeinkosten (10% PK)	Zzgl. Geschäftsführeranteil (0,1)**	Zzgl. Sonderkosten***	Kontraktsumme
ASP	1,0 2,0	S11 S6	54.500 <u>93.800</u> 148.300 €	14.830 € <u>+ 3.450 €</u> 18.280 €	14.830 €	6.776 €	60.500 €	248.686 €

*Sachkosten für Nicht-Büroarbeitsplätze laut KGST:

10% der Personalkosten + 3.450 € pauschal bei informationstechnischer Unterstützung

** Ermittlung Geschäftsführungspauschalzuschuss

1 VZ EG 12 TVöD	77.500 €
+ Sachkostenpauschale (reduziert)	5.100 €
+ 10% Gemeinkosten	<u>7.750 €</u>
	90.350 €
75% Anteil GF von 90.350 € =	67.763 €
Davon 10% Anteil für Betrieb ASP =	6.776 €

*** Ermittlung Sonderkosten

Personalkosten für Azubi, FSJler oder Bufdi	6.500 €
Aufwendungen für Übungsleiterpauschalen	2.000 €
Kosten für Tierhaltung	8.000 €
Kosten für pädagogisches Material	4.800 €
Mietkosten	39.200 €
Summe	60.500 €

Anlage B
Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Kontrakt)
zwischen der Stadt Hilden und der Freizeitgemeinschaft
Behinderte und Nichtbehinderte e.V.

Zuordnung Angebot	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche
Leistungsbereich	Betrieb eines Abenteuerspielplatzes mit Spielehaus
Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen	§1 SGBVIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe §11 SGBVIII – Jugendarbeit §14 SGBVIII – Erz. Kinder- und Jugendschutz §79 SGBVIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit §72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 3. AG KJHG Kommunaler Kriterienkatalog für die offene Kinder- und Jugendarbeit
Leitziele und grundsätzliche Aufgaben der Einrichtung	Selbst gesetzt: Der Abenteuerspielplatz ist ein pädagogisch betreuter Spielplatz der offenen und inklusiven Arbeit für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren. Er weist ein weitestgehend naturbelassenes und pädagogisch strukturiertes Außengelände auf und unterscheidet sich durch diese spezifischen und vielfältigen pädagogischen Angebotsbereiche von klassischer OT-Arbeit <u>§79a, SGBVIII:</u> Sicherung der Rechte von Kindern & Jugendlichen in den eigenen Räumen Schutz vor Gewalt in den eigenen Räumen <u>§§ 4-7, Drittes AG-KJHG</u> Gender Mainstreaming: Beachtung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip Inklusion / interkulturelle Bildung: Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Programmgestaltung gewähren, Schaffung einer aktivierenden Grundstruktur (Möglichkeit, sich selbst zu organisieren), Schaffung niedrigschwelliger Möglichkeiten, sich zu beteiligen (auch anonym) Zusammenarbeit mit Schulen: Abstimmung und Zusammenarbeit mit Schulen im Sozialraum, Entwicklung von Kooperationen und Bildungspartnerschaften
Fachliche Voraussetzungen	Qualifiziertes Personal (abgeschlossene pädagogische Ausbildung) Erweitertes Führungszeugnis <u>aller</u> Beschäftigten in der OT MA- Struktur möglichst paritätisch (gerne interkulturell)
Sachliche Voraussetzungen	Geeignete Räumlichkeiten für die Zielgruppe (möglichst barrierefrei) Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für Büroarbeiten Verlässliche Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes Regelmäßige interne Abstimmung (Hausteams)
Wesentliche Inhalte der Arbeit	Offene Tür zu den vereinbarten Zeiten Festlegung zweier besonderer Schwerpunkte der Einrichtung Mindestens 2 pädagogische Angebote zu den ausgewiesenen Schwerpunkten Ausrichtung mindestens eines Ferienprogrammes vor Ort im Jahr Sommerferien: Mindestens 2 Öffnungswochen bzw. tägliches Ferienprogramm

Zuordnung Angebot**Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche****Vernetzung & Kooperation**

Mitwirkung an der kommunalen Jugendhilfeplanung/Bildungskoordination
Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation mit den Jugendhilfepartnern und den umliegenden Schulen im Sozialraum
Regelmäßige Teilnahme an den relevanten Netzwerktreffen (QZ OKJA, AG78,..)
Abstimmung der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb der Ferien mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)
Abstimmung der Schwerpunkte, Ferienaktionen und Projekte mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)

**Qualitätsentwicklung und -
Sicherung**

Mithilfe bei der Umsetzung von Planungsempfehlungen nach dem KJFP
Ein mit Jugendhilfeplanung und Jugendförderung abgestimmtes Konzept der Einrichtung ist Grundlage für das tägliche Handeln
Das Konzept wird alle 5 Jahre (parallel zum KJFP) überprüft, ggf. angepasst und die Veränderungen mit JHP / JF kommuniziert und abgestimmt
Regelmäßige bilaterale Gespräche zur Reflexion, Abstimmung und Qualitätsentwicklung auf Leitungsebene zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe (mind. 1x/Jahr)
Jährliche Berichterstattung über Ausgaben und erbrachte Leistungen, inklusive Bewertung der Jahresziele
Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Angebote an den Bedarf
Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Mitarbeiter (Besuch von Fachveranstaltungen & Fortbildungen)

Anlage C

Ziel- und Strukturvereinbarung 2015/16 zur Leistungsbeschreibung der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V.

Leistungsbereich: Betrieb eines Abenteuerspielplatzes mit Spielehaus

Die Ziel- und Strukturvereinbarung wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres für das jeweilige Folgejahr erstellt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines mindestens einmal im Jahr stattfindenden Qualitätsdialoges zwischen autorisierten Trägervertretern, der Sachgebietsleitung Jugendförderung und der Fachkraft Jugendhilfeplanung. Eine Auswertung der Ziel- und Strukturvereinbarung des Vorjahres erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der freien Träger für den Jugendhilfeausschuss.

Abenteuerspielplatz	Ist (2015)	Soll (2016)		
MA-Zusammensetzung	Sozialpädagoge 39h/Wo Erzieherin 24h/Wo Dipl.Päd. als Erzieherin 15h/Wo Erzieher 19,5h/Wo Erzieherin 19,5h/Wo	Sozialpädagoge 39h/Wo Erzieherin 24h/Wo Dipl.Päd. als Erzieherin 15h/Wo Erzieher 19,5h/Wo Erzieherin 19,5h/Wo		
Öffnungszeiten (mindestens 28 Stunden/Woche)	WT	Uhrzeit	WT	Uhrzeit
	Montag	14.00-19.00 Uhr*	Montag	14.00-19.00 Uhr*
	Dienstag	14.00-19.00 Uhr*	Dienstag	14.00-19.00 Uhr*
	Mittwoch	14.00-19.00 Uhr*	Mittwoch	14.00-19.00 Uhr*
	Donnerstag	14.00-19.00 Uhr*	Donnerstag	14.00-19.00 Uhr*
	Freitag	14.00-19.00 Uhr*	Freitag	14.00-19.00 Uhr*
	Samstag	13:00-16:00 Uhr**	Samstag	13:00-16:00 Uhr**
	Sonntag		Sonntag	
	*Sommerzeit – im Winter 13:00-18:00 ** nur im Sommer		*Sommerzeit – im Winter 13:00-18:00 ** nur im Sommer	
Öffnungszeiten Ferien	2 Wochen in den Sommerferien exklusive Öffnung für teilnehmende Kinder des Abenteuersommers	2 Wochen in den Sommerferien exklusive Öffnung für teilnehmende Kinder des Abenteuersommers		
	Normale Öffnungszeiten in der verbleibenden Sommerferienzeit ¹ und allen anderen Ferienzeiten	Normale Öffnungszeiten in der verbleibenden Sommerferienzeit ² und allen anderen Ferienzeiten		
Zielgruppe /Alter	Kinder und Jugendliche 6-14 J. Unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen	Kinder und Jugendliche 6-14 J. Unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen		
Besondere Schwerpunkte	1) Erlebnispädagogik 2) Umwelterziehung 3) Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit	1) Erlebnispädagogik 2) Umwelterziehung 3) Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit		
Ferienmaßnahmen	14tägiges Sommerferienprogramm (Abenteuersommer)	14tägiges Sommerferienprogramm (Abenteuersommer) ³		
Zusammenarbeit mit Schule	Anlassbezogene, nicht regelhafte Zusammenarbeit mit Grundschulen und Förderschulen	Beibehaltung der anlassbezogenen Zusammenarbeit mit Grund- und Förderschulen Bildungspartnerschaft mit GS Adolf- Kolping und Adolf-Reichwein		
Zusammenarbeit andere	Hausinterne Kooperation mit dem inkluisiven Kindertreff der FZG	Hausinterne Kooperation mit dem inkluisiven Kindertreff der FZG		
Jahresziele (2016) inkl. Projekte und Angebote	Aufbau einer Kooperation mit der GS Adolf-Kolping und Adolf-Reichwein Durchführung mindestens zweier Projekte zu den Schwerpunkten 2016 Durchführung des Abenteuersommers 2016.			

¹ sofern Bedarf der Zielgruppe ausreichend vorhanden

² sofern Bedarf der Zielgruppe ausreichend vorhanden

³ die Maßnahme „Abenteuersommer“ ist verpflichtend im Rahmen des Kontraktes, wird aber gesondert abgerechnet.